

Der Erhalt von Gartendenkmälern – verschiedene Wege und deren Rahmenbedingungen

BRIGITTE NYFFENEGGER

Landschaftsarchitektin, Umland in Zürich und Mitglied der ICOMOS-Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege.

Die Erfassung der Liste historischer Gärten und Anlagen in der Schweiz wurde dieses Jahr abgeschlossen. Dabei wurden rund 30'000 Anlagen unter der Leitung von ICOMOS Suisse erfasst. Das sind nicht wenige Objekte. Der kürzlich erschienene Leitfadens «Gartendenkmäler in der Planung» von ICOMOS Suisse und dem Bundesamt für Kultur zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, wie Gartendenkmäler fachlich kompetent, angemessen und langfristig erhalten werden können. Wie kann mit der Liste gearbeitet werden? Wie sehen die zur Verfügung stehenden Wege zum Erhalt von Gartendenkmälern, deren Einschränkungen für den Eigentümer und die Kostenfolgen aus?

Zum Begriff des Gartendenkmals

Bauergärten, Villengärten, Schlossgärten aber auch Vorgärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Schul- und Sportanlagen, Alleen, Plätze und gestaltete Industrieanlagen können – wenn sie von kultureller Bedeutung sind – Denkmäler sein. Dazu haben sie aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, handwerklichen oder städtebaulichen Bedeutung einen besonderen Zeugniswert aufzuweisen. Sie können auch Zeugen von prägenden sozialen Schichten, Körperschaften oder Personen sein.

Bedeutung und Anwendung der Liste historischer Gärten und Anlagen

Die historischen Gärten und Anlagen der Liste wurden von 1995 bis 2014 erfasst. Es wurde nach Augenschein bewertet. Die Privatgrundstücke wurden dabei nicht betreten. Die Liste hat keine Rechtsverbindlichkeit. Sie gibt einen Überblick über den Charakter und die Bedeutung der historischen Gärten der Schweiz und ist als Arbeitsgrundlage zur Erstellung von Inventaren zu verstehen. In der Liste sind Gärten die vor 1960 entstanden sind erfasst. Heute werden jedoch bei Inventarerstellungen oder -überarbeitungen die Objekte bis 1980 aufgenommen. Die Liste ist auf der Website von ICOMOS [1] abrufbar. Der Kanton Waadt hat die Liste historischer Gärten und Anlagen für alle auf dem Netz anschaulich aufgeschaltet [2].

Erstellung des Inventars

Die Inventare können als Arbeitsinstrument für die Verwaltung erstellt, aber auch durch die politischen Behörden festgesetzt und für verbindlich erklärt werden. Der Leitfadens *Gartendenkmäler in der Planung* erläutert dies detailliert [3]. Fachliche und auch politische Aufnahmekriterien zur Erfassung der Gärten in das Inventar sind zu erstellen, die Liste ist auf dieser Grundlage zu aktualisieren und die Aufnahme der einzelnen Objekte ins Inventar ist fachlich zu begründen. Die Begründung ermöglicht die Nachvollziehbarkeit, kann Grund-

lage für eine allfällige Unterschutzstellung und der daraus resultierenden Subventionen sein. Diese fachliche Arbeit ist durch Fachleute, die in der Gartendenkmalpflege kompetent sind, zu erstellen. Der Leitfadens hat dazu weiterführende Adressen aufgelistet. Die Leistung zur Aufnahme eines Objektes in das Inventar kann sich zwischen 4 und 8 Stunden bewegen. Die Grösse der Gemeinde und die Vielfalt und Komplexität der Objekte und des Prozesses sind dabei ausschlaggebend für die dazu notwendige Leistung. Sinnvoll ist es, in kleineren Gemeinden das Bau- und das Garteninventar zusammen zu fassen und die Gärten neu bei einer Aktualisierung des Bauinventars aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme in ein Inventar schafft Rechtssicherheit und gibt in der Regel ein Anrecht auf fachliche Beratung und finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Föderalismus im Denkmalschutzrecht

Der Föderalismus in der Schweiz führt zu 26 Gesetzgebungen und dementsprechend vielen Wegen, Denkmäler zu erhalten. Auch ist nicht immer eine systematische Unterschutzstellung aller fachlich ermittelten Gartendenkmäler politisch machbar. Vorgehen, Geschwindigkeit und Ergebnisse sind den lokalen Gegebenheiten anzupassen. Der Grad der Einschränkung nimmt mit der Verbindlichkeit der Instrumente zu. Kantonale wie auch kommunale Hinweisinventare können formell wie auch informell erstellt werden. Informelle Inventare eignen sich in Kantonen, die das Inventar nicht kennen oder in Gemeinden mit politisch schwierigen Situationen. Aus den Inventaren können für grössere Gebiete Schutzverordnungen und für Einzelobjekte Schutzverfügungen erstellt werden. Indirekt können auch Gartendenkmäler über die raumplanerischen Instrumente wie kommunale Richt- und Nutzungsplanung erhalten werden. Dabei sind die ausgelassene Aufzoning, die Umzoning von Bau- in Grün- oder Erhaltungszonen mögliche Wege. Die Mehrwertabschöpfung könnte hier die Eigentümer entschädigen. Vorgartenschutz ist eine weitere Möglichkeit, in der Nutzungsplanung Gärten zu erhalten. Der indirekte Schutz verhindert die Überbauung. Das Gartendenkmal könnte jedoch durch eine andere Freiraumgestaltung ersetzt werden.

Unterschutzstellung und Subvention

In einem freiwillig abgeschlossenen verwaltungsrechtlichen Vertrag kann die öffentliche Hand mit der Eigentümerschaft des Gartens den Schutzzumfang regeln (Beispiel dazu im Leitfadens). Der Vertrag wird anschliessend von der Exekutive verfügt. Mit dem Vertrag

erfolgt die Unterschutzstellung. Auch kann die Behörde Unterschutzstellungen ohne

[1] www.icomos.ch/gartendenkmaeler

[2] www.jardinshistoriques.vd.ch/Territoire/JardinsHistoriques

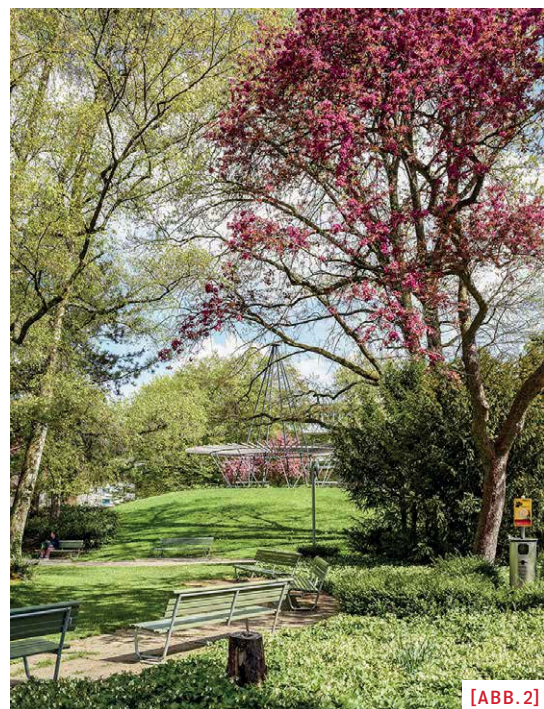
[3] www.icomos.ch/gartendenkmaeler



[ABB. 1]

[ABB. 1] Bauerngarten im Tschäppel bei Huttwil BE.

[ABB. 2] Wohnkolonie Heiligfeld, Badenerstrasse – Letziggraben – Brahmsstrasse, Zürich. Erstellung 1954–1955. (Fotos: Atelier für Architekturfotografie, Heinrich Helfenstein, Seraina Wirz)

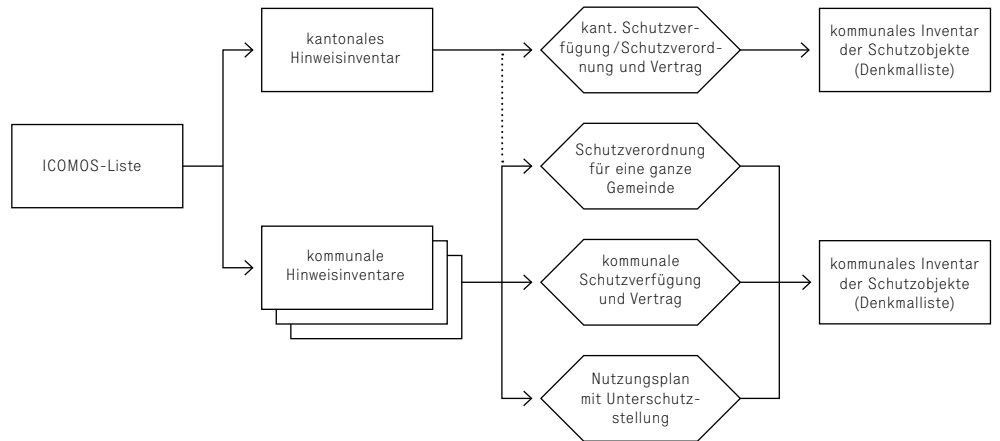


[ABB. 2]

[ABB. 3] Verbindlichkeit der Instrumente.



[ABB. 4] Typische Vorgehensweise bei der Unterschutzstellung. (Quellen: Gartendenkmäler in der Planung, 2014).



Einwilligung des Eigentümers verfügen. Im Vertrag resp. in der Verfügung wird die Schutzwürdigkeit begründet. Der Eingriff ins Eigentum muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Ziel der Unterschutzstellung stehen. Der Vertrag bildet die Grundlage für die Subventionen durch die öffentliche Hand. Kleinere Beträge können in Abhängigkeit der kantonalen Gesetzgebung auch ohne Vertrag gesprochen werden. Die Finanzierung durch die öffentliche Hand kann von ca. 5% bis 80% der Gesamtkosten betragen. Dabei sind der Schutzzumfang, aber auch die vorhandenen Budgets für die Sprechung der Mittel massgebend. Oft werden die einzelnen anstehenden Arbeiten gemäss ihrer denkmalpflegerischen Bedeutung bewertet und dadurch die Subvention berechnet. Einzelne Kantone wie Appenzell Ausserrhoden haben die anrechenbaren Kosten in einer Verordnung geregelt. Andere Kantone greifen auf interne Listen zurück. Zum Sprechen der Subventionen muss die Verwaltung auf ein bewilligtes kommunales oder kantonales Budget zugreifen können. Die Lotteriefonds werden oft für denkmalpflegerische Ausgaben durch die Kantone genutzt. Das Bundesamt für Kultur sowie auch der Fond Landschaft Schweiz entrichtet für einzelne ausgewählte Anlagen auch finanzielle Unterstützungen. Die Mehrwertabschöpfung könnte auch zum Erhalt von Gartendenkmälern, so wie sie heute im Kanton Basel-Stadt auch für die Instandhaltung von Grünanlagen verwendet wird, genutzt werden. Die Pflege und der Unterhalt der Anlagen werden in gewissen Kantonen subventioniert, in anderen beschränkt man sich auf die Instandstellungskosten.

Sensibilisierte Öffentlichkeit

In den vergangenen zwanzig Jahren hat das Verständnis, dass Gärten schützenswerte Kulturgüter sind, zugenommen. Mit der Erfassung und Bekanntmachung der Liste historische Gärten und Anlagen der Schweiz, dem Verkauf von Schoggitalern 1995 zum Thema historische Gärten, dem Denkmaltag von 2006 ausschliesslich zu Gartendenkmälern oder zusammen mit andere Themen kombinierte Denkmaltage sowie der

vor rund fünfzehn Jahren geschaffene Schulthess Gartenpreis des Schweizer Heimatschutzes hat die Fachwelt und auch eine breitere Öffentlichkeit auf die Gartenkultur aufmerksam gemacht. Entsprechend wurden gesetzliche Grundlagen wie das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, welches seit 1992 explizit «wertvolle Park- und Gartenanlagen» als schutzwürdige Kulturgüter erwähnt, angepasst und vielerorts wurden weitere rechtliche Grundlagen erarbeitet. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bedarf jedoch der weiteren Arbeit. Die Werte einzelner Gartendenkmäler sind zuwenig bekannt.

Nachhaltigkeit der Gartendenkmäler

Gartendenkmäler tragen durch ihre Gestaltung oder Lage zur Unverwechselbarkeit eines Ortes bei. Für die Identität von Ortschaften und der Qualität des Siedlungsbildes leisten Gartendenkmäler wesentliche Beiträge. Sie fördern ein vielfältiges Siedlungsbild. Historische Parks und Plätze gelten oft als Standortfaktor und tragen zur Wertsteigerung der angrenzenden Liegenschaften bei. Die Artenvielfalt an einheimischer Flora und Fauna sind in historischen Gärten oft hoch. Synergien entstehen oft beim Erhalt von Gartendenkmälern und dem Erholungswert der Anlage. Sie wirken dadurch auch gesundheitsfördernd. Grünanlagen im Siedlungsgebiet wirken klimaregulierend. Der ästhetische und sinnliche Genuss von Blumen und Gärten wirkt unmittelbar auf uns Menschen.

HILFE PER TELEFON

Hilfestellung im Umgang mit historischen Gärten bietet seit diesem Jahr eine Servicenummer von ICOMOS Suisse. Die Nummer vermittelt Auskünfte zur Liste historischer Gärten und Anlagen, zu Fachleuten für die Inventarerarbeitung, Gutachten, Instandstellung und Pflege und gibt Auskunft über allgemeine Fragen zum Umgang mit historischen Gärten. Das Pilotprojekt ist vorerst auf zwei Jahre beschränkt. Servicenummer Gartendenkmalpflege Schweiz: 043 300 20 80